

Empirische Fundierung von Betriebsausgabensätzen bei der Teilpauschalierung

Empirical foundation of business-expenses-rates for the Austrian part-flat-rate-taxation scheme

Hermann PEYERL

Zusammenfassung

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs nimmt eine steuerliche Voll- oder Teilpauschalierung in Anspruch. Die Vollpauschalierung steht zunehmend unter Kritik, weil sie die tatsächlichen Gewinne nicht adäquat abbildet. Der Beitrag untersucht, ob die Schwächen durch eine Ausweitung der Teilpauschalierung auf kleinere Betriebe behoben werden könnten. Dazu wird aus den veröffentlichten Buchführungsdaten des landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes die Betriebsausgabenrate berechnet und der pauschal festgelegten Betriebsausgabenrate gegenübergestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die pauschale Betriebsausgabenrate realitätsgerecht ist.

Schlagnworte: Betriebsausgaben, Pauschalierung, Testbetriebsnetz

Summary

Most Austrian farms underlie a full- or part-flat-rate tax scheme. The full-flat-rate has come under criticism, since it does not display actual profits appropriately. The paper analyses if the weaknesses of the full-flat-rate can be resolved by expanding the part-flat-rate scheme to smaller farms. For this purpose, farm accountancy network data were used to estimate and compare business-expenses-rates to the business-expenses-rate stated in the part-flat-rate scheme. Results show that the part-flat-rate is useful to ascertain farm profits.

Keywords: business expenses, flat rate taxation, farm accountancy data network

Erschienen 2013 im *Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie*,
Band 22(1): 143-152. On-line verfügbar: <http://oega.boku.ac.at>.

1. Einleitung

1.1 Gewinnermittlung landwirtschaftlicher Betriebe

Über 90% der landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs nehmen eine steuerliche Gewinnpauschalierung in Anspruch (JILCH, 2011, 33). Je nach Betriebsgröße sieht die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung eine Voll- oder Teilpauschalierung vor. Die Vollpauschalierung steht landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert¹ von bis zu 100.000 Euro offen. Dabei wird der steuerliche Gewinn auf Grundlage eines Durchschnittssatzes in Höhe von 39% des Einheitswertes berechnet. Betriebe mit einem Einheitswert von mehr als 100.000 bis 150.000 Euro können eine Teilpauschalierung in Anspruch nehmen, bei der von den tatsächlichen Betriebseinnahmen 70% als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden (JILCH und KALUZA, 2011; URBAN, 2011). Sowohl bei der Voll- als auch bei der Teilpauschalierung sind zusätzlich bezahlte Sozialversicherungsbeiträge, Schuldzinsen, Ausgedingelasten und eingeschränkt auch bezahlte Pachtzinse entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzugsfähig (JILCH, 2011, 369ff). Für Betriebe mit einem Einheitswert von mehr als 150.000 Euro oder einem Umsatz von mehr als 400.000 Euro besteht Buchführungspflicht.

1.2 Kritik an der landwirtschaftlichen Vollpauschalierung

Die landwirtschaftliche Vollpauschalierung ist in letzter Zeit zunehmend auf Kritik gestoßen, weil der Gewinn durch die Anknüpfung an den Einheitswert weitgehend losgelöst von den tatsächlichen Verhältnissen festgesetzt wird. Die Einheitswerte sind veraltet (PEYERL und EDER, 2010, 162; PEYERL, 2010, 241) und stellen nach Ansicht der KritikerInnen „nur mehr eine fiktive Bezugsgröße dar, [die] jeden signifikanten Bezug zur Ertragsrealität der landwirtschaftlichen Betriebe verloren hat“ (KOFLER und SCHELLMANN, 2011, 3). STOLL (1981, 237) hat die Vollpauschalierung aufgrund der Soll-Anknüpfung anstelle einer tatsächlichen Gewinnermittlung als „Fremdkörper im gesamten Konzept

¹ Der Einheitswert ist ein standardisierter Ertragswert, der die natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen widerspiegeln soll (BMLFUW, 2011, 296).

der einkommensteuerlichen Erfolgsermittlung“ bezeichnet, das auf „personensteuerfremden Bemessungselementen“ beruht. Es bestehen daher zunehmende verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Vollpauschalierung (KOFLER und SCHELLMANN, 2011, 46; SCHÜRER-WALDHEIM, 2011a und 2011b; FELLNER, 2010). Nur einzelne Meinungen sprechen sich für die Vollpauschalierung aus (z. B. KALUZA, 2011). Es ist deshalb zweifelhaft, ob die Vollpauschalierung einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde.

Kurz vor Drucklegung dieses Beitrages wurden aufgrund dieser Kritik Änderungen bei der Pauschalierung beschlossen. Künftig besteht die Möglichkeit der Vollpauschalierung nur mehr für Betriebe bis zu einem Einheitswert von 75.000 Euro. Betriebe mit einem Einheitswert von 75.000 bis 130.000 Euro können eine Teilpauschalierung in Anspruch nehmen, von 130.000 bis 150.000 Euro ist eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen und darüber besteht wie bisher Buchführungspflicht. Bei der Teilpauschalierung soll grundsätzlich wie bisher eine pauschale Ausgabenrate von 70% zur Anwendung kommen. Nur bei Veredelungsbetrieben soll die pauschale Ausgabenrate künftig 80% betragen.

1.3 Ausweitung der Teilpauschalierung als Alternative zur Vollpauschalierung?

Ob diese Einschränkung der Vollpauschalierung ausreicht, um die verfassungsrechtlichen Bedenken zu zerstreuen, ist nicht sicher. Im folgenden Beitrag wird als Alternative zur Vollpauschalierung deshalb eine Ausweitung der Teilpauschalierung diskutiert, die der Gesetzgeber in seiner nunmehrigen Reform aber nicht in Betracht gezogen hat. Dabei könnte die Teilpauschalierung den gesetzlichen Anforderungen an eine Pauschalierung eher als die Vollpauschalierung gerecht werden, weil die tatsächlichen Betriebseinnahmen zugrundegelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der pauschale Betriebsausgabensatz den tatsächlichen Betriebsausgaben durchschnittlich entspricht. Das ergibt sich aus § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wonach die Durchschnittssätze „auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen“ sind. Der pauschale Betriebsausgabensatz ist daher dann gerechtfertigt, wenn er den tatsächlichen Betriebsausgaben der erfassten Betriebe durchschnittlich entspricht.

2. Empirische Analyse von Buchführungsergebnissen

2.1 Methodische Vorgehensweise

Die Plausibilität des pauschalen Betriebsausgabensatzes kann durch einen Vergleich mit den tatsächlichen Betriebsausgaben geprüft werden. Dies erfolgt mittels einer empirischen Analyse der veröffentlichten Daten aus dem landwirtschaftlichen Testbetriebsnetz für die Jahre 2006 bis 2010. Darin sind die Buchführungsergebnisse von über 2.200 freiwillig buchführenden Betrieben erfasst (LBG, 2011, 24). Als Grundlage für die Auswertung wird aus den Daten eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung modelliert.² Darin bestünde bei Wegfallen der Pauschalierung die reguläre Gewinnermittlungsart der pauschalierten Betriebe. Die Betriebseinnahmen und -ausgaben werden wie in der Datengrundlage angegeben inklusive Umsatzsteuer (USt.) angesetzt, weil einkommensteuerlich pauschalierte Betriebe auch umsatzsteuerlich pauschaliert sind. Aus den Daten wird die Betriebsausgabenrate (BAR) als prozentuelles Verhältnis der Betriebsausgaben (BA) zu den Betriebseinnahmen (BE) berechnet:³

$$\text{BAR} = \frac{\text{BA}}{\text{BE}} 100$$

Für die Ermittlung von Einkünften aus Nebenbetrieben und Nebentätigkeiten bestehen gesonderte Vorschriften. Da diese nicht Gegenstand der Untersuchung sind, wird die Datengrundlage entsprechend bereinigt. Das bedeutet, dass von den gesamten Betriebseinnahmen aus Land- und Forstwirtschaft (BE_{LuF}) die Betriebseinnahmen aus landwirtschaftlichem Nebenbetrieb, aus Urlaub am Bauernhof sowie sonstige Betriebseinnahmen ($\text{BE}_{\text{NB,ZV,SO}}$), jeweils inkl. USt., in Abzug zu bringen sind:

$$\text{BE} = \text{BE}_{\text{LuF}} - \text{BE}_{\text{NB,ZV,SO}}$$

² Bei der steuerlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sind von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abzuziehen. Vom Zufluss-Abfluss-Prinzip wird dabei insoweit abgewichen, als Investitionen verteilt als steuerliche Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

³ Fixe und variable Bestandteile werden in der Berechnung nicht unterschieden, weil diese Unterscheidung in steuerlicher Hinsicht keine Bedeutung hat.

Auch von den gesamten Betriebsausgaben aus Land- und Forstwirtschaft (BA_{LuF}) sind die Betriebsausgaben aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und aus Urlaub am Bauernhof ($BA_{NB,ZV}$), jeweils inkl. USt., abzuziehen. Investitionsausgaben sind darin von vornherein nicht berücksichtigt. Die steuerliche Absetzung für Abnutzung (AfA) mit Ausnahme der AfA für Nebenbetriebe und Urlaub am Bauernhof ($AfA_{NB,ZV}$), jeweils inkl. USt., ist zu den Betriebsausgaben hinzuzurechnen. Dabei ist die Umsatzsteuer aufzuschlagen, weil die Anschaffungskosten netto angesetzt sind. Da bei der Teilpauschalierung bezahlte Schuldzinsen (Z), Pachte (P) und Ausgedingelasten (A) nicht vom pauschalen Betriebsausgabensatz erfasst sind, sondern zusätzlich in Abzug gebracht werden können, ist die vergleichende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung um diese zu bereinigen. Auch Sozialversicherungsbeiträge sind zusätzlich abzugsfähig, diese sind in den Daten

$$BA = BA_{LuF} - BA_{NB,ZV} + (AfA - AfA_{NB,ZV}) - Z - P - A$$

aber von vornherein gesondert ausgewiesen:

2.2 Ergebnisse

Abbildung 1 zeigt die Betriebsausgabenraten im Durchschnitt aller Betriebe für die Jahre 2006 bis 2010.

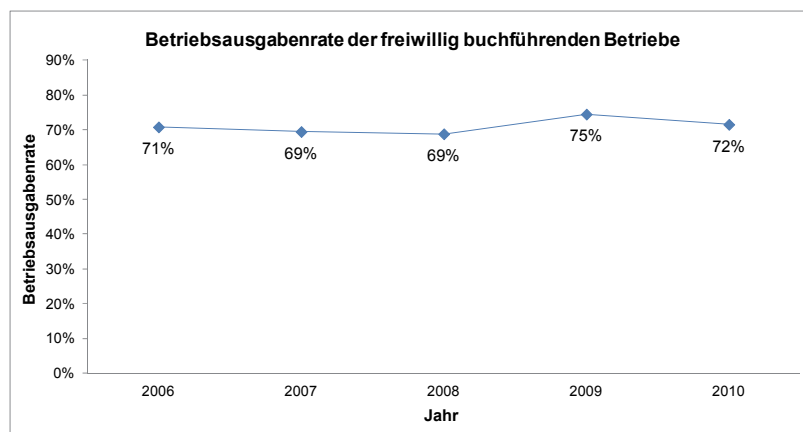


Abb. 1: Betriebsausgabenrate der freiwillig buchführenden Betriebe

Quelle: Eigene Berechnungen, Daten: LBG, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011

Die Betriebsausgabenrate unterliegt im Zeitablauf nur geringen Schwankungen. Sie liegt in allen betrachteten Jahren knapp über oder unter den bei der Teilpauschalierung abzugsfähigen 70%. Im Jahr 2009 war die Betriebsausgabenrate mit 75% geringfügig höher als in den übrigen Jahren. Ursache dafür dürften die niedrigen Agrarpreise im Jahr 2009 gewesen sein.

Eine Betrachtung nach Betriebsformen⁴ zeigt etwas größere Unterschiede in den Betriebsausgabenraten (Tabelle 1). Auch hier liegen die Werte aber größtenteils über 70% der Betriebseinnahmen.

Tab. 1: Betriebsausgabenrate nach Betriebsformen in den Jahren 2006 bis 2010

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Futterbaubetriebe	70%	68%	66%	72%	70%
Landw. Gemischtbetriebe	78%	78%	80%	86%	80%
Marktfruchtbetriebe	69%	65%	67%	76%	68%
Dauerkulturbetriebe	73%	70%	69%	77%	77%
Veredelungsbetriebe	76%	80%	80%	81%	79%

Quelle: Eigene Berechnungen, Daten: LBG, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011

Größere Unterschiede ergeben sich bei den Spezialbetrieben (Tabelle 2). Hier liegt die Bandbreite der Betriebsausgabenrate in den untersuchten Jahren zwischen 62% und 85%.

Tab. 2: Betriebsausgabenrate bei Spezialbetrieben in den Jahren 2006 bis 2010

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Spezialbetriebe Obst	74%	66%	57%	76%	82%
Spezialbetriebe Wein	70%	72%	75%	75%	76%
Spezialbetriebe Marktfrucht	67%	62%	65%	74%	66%
Spezialbetriebe Rinder	85%	82%	85%	83%	84%
Spezialbetriebe Milch	66%	66%	62%	69%	67%
Spezialbetriebe Schweine	69%	79%	80%	76%	76%

Quelle: Eigene Berechnungen, Daten: LBG, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011

⁴ Die Betriebsformen „Betriebe mit über 50% Forstanteil“ sowie „Betriebe mit 25 bis 50% Forstanteil“ wurden nicht dargestellt, weil für die Forstwirtschaft im Rahmen der Pauschalierung eine eigene Regelung besteht. Eine Abgrenzung der forstbezogenen Daten dieser Betriebe ist bei den veröffentlichten Daten systembedingt nicht möglich.

Auch bei einer Betrachtung nach der wirtschaftlichen Größe der Betriebe gemessen am Gesamtstandarddeckungsbeitrag (GSDB) ergeben sich größere Unterschiede. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass mit zunehmender Betriebsgröße Skaleneffekte (z. B. Fixkostendegression) verstärkt genutzt werden können.

Tab. 3: Betriebsausgabenrate nach Betriebsgröße in den Jahren 2006 bis 2010

Betriebsform gestaffelt nach GSDB in €	Ø EW	Betriebsausgabenrate				
		2006	2007	2008	2009	2010
Futterbaubetriebe						
6.000 bis < 12.000	5.100	87%	85%	93%	91%	93%
12.000 bis < 20.000	7.400	77%	78%	71%	75%	78%
20.000 bis < 35.000	12.500	67%	67%	64%	70%	68%
35.000 bis < 120.000	29.400	65%	62%	61%	68%	64%
Landw. Gemischtbetriebe						
6.000 bis < 12.000	n.v.	96%	105%	111%	98%	n.v.
12.000 bis < 20.000	n.v.	90%	84%	88%	93%	n.v.
20.000 bis < 35.000	22.500	87%	80%	82%	91%	89%
35.000 bis < 120.000	45.000	69%	72%	74%	81%	72%
Marktfruchtbetriebe						
6.000 bis < 12.000	15.900	86%	72%	89%	103%	89%
12.000 bis < 20.000	28.100	73%	71%	75%	82%	74%
20.000 bis < 35.000	47.800	69%	64%	66%	74%	67%
35.000 bis < 120.000	92.600	66%	63%	63%	72%	64%
Dauerkulturbetriebe						
6.000 bis < 12.000	n.v.	121%	112%	112%	116%	n.v.
12.000 bis < 20.000	9.000	90%	82%	89%	81%	82%
20.000 bis < 35.000	14.200	75%	73%	79%	78%	87%
35.000 bis < 120.000	37.700	67%	66%	63%	74%	73%
Veredelungsbetriebe						
6.000 bis < 12.000	n.v.	84%	85%	101%	112%	n.v.
12.000 bis < 20.000	n.v.	93%	107%	115%	101%	n.v.
20.000 bis < 35.000	14.200	86%	87%	83%	89%	88%
35.000 bis < 120.000	39.500	73%	76%	78%	77%	76%
Alle Betriebe						
6.000 bis < 12.000	7.100	85%	80%	91%	91%	88%
12.000 bis < 20.000	11.000	78%	77%	74%	79%	78%
20.000 bis < 35.000	18.900	69%	68%	67%	72%	70%
35.000 bis < 120.000	43.100	67%	66%	65%	71%	68%

n.v. ... zu geringe Stichprobe; Ø EW ... durchschn. Einheitswert im Jahr 2010 in €
Quelle: Eigene Berechnungen, Daten: LBG, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011

3. Methodische Kritik

Die Ermittlung der Betriebsausgabenrate aus den Daten des landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes ist mit mehreren systembedingten Unschärfen verbunden:

- Der Auswahlrahmen des Testbetriebsnetzes erfasst nur Betriebe mit einem GSDB zwischen 6.000 Euro und 150.000 Euro. Dadurch werden sowohl Kleinstbetriebe als auch besonders große Betriebe ausgeklammert. Insgesamt werden durch den Auswahlrahmen nur 55% der Betriebe abgebildet. Die Daten werden aber dennoch als repräsentativ für die österreichische Landwirtschaft betrachtet, weil über 90% des Viehbestandes, 87% der Ackerfläche und 73% des GSDB abgedeckt werden (LBG, 2011, 23).
- Der Abschreibung wird im Testbetriebsnetz die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer zugrundegelegt. Diese entspricht nicht zwangsläufig der steuerlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Dadurch sind Abweichungen von der Höhe der steuerlichen Abschreibung möglich, die allerdings nur zeitlich begrenzt sein können und sich über die Nutzungsdauer ausgleichen.
- Aus den Buchführungsdaten geht nicht hervor, wie exakt die Zuordnung der Beträge zu den einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten erfolgt. Vor allem bei den Nebenbetrieben, beim Urlaub am Bauernhof und bei den sonstigen Einnahmen sind Abgrenzungsunschärfen denkbar.
- Mit den veröffentlichten Daten kann keine Standardabweichung berechnet werden; das wäre nur mit einzelbetrieblichen Daten möglich. Dadurch könnten genauere Aussagen über die Streuung der Betriebsausgabenrate getroffen werden. Die Betrachtung nach Betriebsgrößen (Tabelle 3) lässt aber darauf schließen, dass die Betriebsausgabenrate mit zunehmender Betriebsgröße abnimmt.

Insgesamt dürften die genannten Einflussfaktoren nicht zu Unschärfen in einem solchen Ausmaß führen, dass dadurch an der prinzipiellen Aussagekraft der Ergebnisse zu zweifeln wäre.

4. Schlussfolgerungen

Die Berechnung von Betriebsausgabenraten aus den veröffentlichten Buchführungsergebnissen des landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes

hat gezeigt, dass der pauschale Betriebsausgabensatz die tatsächlichen Betriebsausgaben im Durchschnitt der Betriebe adäquat abbildet. Selbst die KritikerInnen der Vollpauschalierung halten unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Einzelfällen ein Abweichen der pauschal ermittelten Gewinne in Höhe von 10% bis 20% vom Durchschnitt für unproblematisch (KOFLER und SCHELLMANN, 2011, 30). Die Ergebnisse zeigen, dass diese Genauigkeit mit einer entsprechend ausgestalteten Teilpauschalierung erreicht werden kann. Zudem dürften für keine andere Branche derart gute statistische Daten zur Verfügung stehen wie für die Landwirtschaft. Das System der Teilpauschalierung könnte bei einer kontinuierlichen Anpassung deshalb auch im Sinn des § 17 Abs. 4 EStG dauerhaft aussagekräftig sein.

Unterschiede in den Betriebsausgabenraten ergeben sich in Abhängigkeit von der Betriebsform und der Betriebsgröße. Charakteristisch ist vor allem die mit zunehmender Betriebsgröße abnehmende Betriebsausgabenrate. Wie Tabelle 3 zeigt, weisen die kleinsten Betriebe häufig sogar Betriebsausgabenraten von mehr als 100% auf. Diese Kleinstbetriebe werden damit oft als steuerliche Liebhabereibetriebe zu qualifizieren sein. Bei kleinen Betrieben könnte deshalb auch künftig an einer einfachen Vollpauschalierung festgehalten werden.

Bei der Festlegung der Vollpauschalierungs-, Teilpauschalierungs- und Buchführungsgrenze steht dem Gesetzgeber – innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen – ein rechtspolitischer Spielraum offen. Es wird sich zeigen, ob dieser Spielraum mit der nunmehrigen Reform, die erst kurz vor Drucklegung dieses Beitrages beschlossen und deshalb nicht mehr berücksichtigt werden konnte, überschritten wurde. Aus den hier gewonnenen Ergebnissen lässt sich aber zumindest darauf schließen, dass eine allgemeine Betriebsausgabenrate von 70% und eine spezielle Betriebsausgabenrate von 80% bei Veredelungsbetrieben im Durchschnitt der betroffenen Betriebe nicht zu einer Begünstigung führen dürfte.

Literatur

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (Hrsg.) (2009): Einkommensermittlung für den Grünen Bericht. Methodenbeschreibung. Wien: Selbstverlag.

- BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (Hrsg.) (2011): Grüner Bericht 2011. Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Wien: Selbstverlag.
- FELLNER, K.-W. (2010): Perpetuierung der land und forstwirtschaftlichen Einheitswerte verfassungswidrig? RdW – Recht der Wirtschaft, 28, 4, 252-254.
- JILCH, M. (2011): Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte. 4. Aufl. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- JILCH, M. und KALUZA, P. (2011): Die Landwirtepauschalierung für die Jahre 2011 bis 2015. SWK – Steuer- und Wirtschaftskartei, 85, 3, 71-75.
- KALUZA, P. (2011): Anmerkungen zur Landwirtepauschalierung. SWK – Steuer- und Wirtschaftskartei, 85, 26, T 157-T 160.
- KOFLER, G. und SCHELLMANN, G. (2011): Verfassungsrechtliche Aspekte der land- und forstwirtschaftlichen Vollpauschalierung. Studie im Auftrag der Bundesarbeiterkammer. Wien.
- LBG (Hrsg.) (div. Jg.): Buchführungsergebnisse der Land- und Forstwirtschaft Österreichs. Betriebswirtschaftlicher Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung. Wien: Selbstverlag.
- PEYERL, H. (2010): Grundsteuer auf dem Prüfstand des VfGH – die möglichen Folgen. FJ – Finanzjournal, 49, 7-8, 241-244.
- PEYERL, H. und EDER, M. (2010): Einheitswertreform: Eine Analyse auf Basis von Testbetriebsdaten. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, 19, 1, 161-170.
- SCHÜRER-WALDHEIM, R. (2011a): Verfassungswidrigkeit der Pauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft. SWK – Steuer- und Wirtschaftskartei 85, 22, 792-796.
- SCHÜRER-WALDHEIM, R. (2011b): Ergänzungen und Klarstellungen zu den Begünstigungen der Land- und Forstwirtschaft im Steuerrecht. SWK – Steuer- und Wirtschaftskartei 85, 32, T 227-T 228.
- STOLL, G. (1981): Gewinnrealisierung ohne Umsatzakt. In: Ruppe, H. G. (Hrsg.): Gewinnrealisierung im Steuerrecht. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 207-246.
- URBAN, Ch. (2011): Die neue land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung 2011. FJ – Finanzjournal, 51, 4, 142-143.

Anschrift des Verfassers

*Ass.Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität für Bodenkultur Wien
Feistmantelstraße 4, 1180 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 47654 3552
eMail: hermann.peyerl@boku.ac.at*